



## **Garagenordnung für die Tiefgarage der Marktgemeinde Hörsching**

1. Die Öffnungszeiten der Tiefgarage sind von Montag-Sonntag von 06:00 Uhr – 22:00 Uhr festgelegt. Dies bedeutet, dass das Einfahren in die Tiefgarage ausschließlich zwischen 06:00 Uhr- 22:00 Uhr möglich ist. Die Ausfahrt aus der Tiefgarage ist 24h möglich.
2. Zwischen der Marktgemeinde Hörsching und dem Parkkunden kommt durch die Abnahme eines Kurzparkscheines ein kurzfristiger Nutzungsvertrag über einen KFZ-Stellplatz zustande. Bei Ablehnung der am Kurzparkschein bzw. in dieser Garagenordnung enthaltenen Vertragsbedingungen ist die freie Ausfahrt möglich, wenn sie unverzüglich erfolgt.
3. Die Bewachung und Verwahrung des Kraftfahrzeuges und von im Kraftfahrzeug gelagerten Sachen sind nicht Gegenstand eines Nutzungsvertrages.
4. Der Parkkunde ist mit Abschluss eines Nutzungsvertrages berechtigt, ein verkehrs- und betriebssicheres Fahrzeug, welches zum Verkehr zugelassen ist, auf einem markierten, freien und geeigneten Einstellplatz abzustellen. Jeder Abstellplatz darf nur zum Abstellen eines Kraftfahrzeuges benutzt werden. Beim Abstellen des Fahrzeuges ist unbedingt die Bodenmarkierung zu beachten. Ein Anspruch auf einen bestimmten KFZ-Abstellplatz besteht nicht.
5. Die Marktgemeinde Hörsching ist zur Entfernung des eingestellten Fahrzeuges auf Kosten und Gefahr des Kunden berechtigt, wenn
  - das fällige Parkentgelt den offensichtlichen Wert des Fahrzeuges (Geringwertigkeit) übersteigt; die Geringwertigkeit des Fahrzeugwertes ist durch eine fachkundige Person festzustellen;
  - es durch Austreten von Treibstoff, anderen Flüssigkeiten oder Dämpfen oder durch andere, insbesondere sicherheitsrelevante Mängel an den Garagenbetrieb gefährdet oder behindert (z.B. keine gültige oder abgelaufene Überprüfungsplankette);
  - es polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit die polizeiliche Zulassung verliert;
  - es verkehrswidrig, hindernd oder auf reservierten Plätzen abgestellt;
  - es gänzlich außerhalb eines markierten Stellplatzes abgestellt wird.
6. Zur Sicherung einer Entgeltforderung sowie aller im Zusammenhang mit der Garagierung gegenüber dem Parkkunden entstehenden Forderungen steht der Marktgemeinde Hörsching ein Zurückbehaltungsrecht am eingebrachten Fahrzeug zu. Dies gilt auch, wenn das Fahrzeug nicht dem Kunden, sondern einem Dritten gehört.
7. Innerhalb der Garage sind die vom Eigentümer vorgeschriebenen Vorschriften auch hinsichtlich des Verkehrs, soweit in dieser Garagenordnung nicht anders bestimmt ist, zu befolgen. Die in der Garage angebrachten Beschilderungen sind vom Parkkunden genau

zu beachten. In der Garage darf nur im Schritt-Tempo gefahren werden.

8. Verboten ist insbesondere:

- das Rauchen sowie die Verwendung von Feuer und offenem Licht;
- das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen aller Art, insbesondere von feuergefährlichen Gegenständen; die Aufbewahrung von feuergefährlichen Gegenständen im abgestellten Fahrzeug;
- das Betanken von Fahrzeugen, die Vornahme von Reparaturen, Ölwechsel, Wagenwaschen, Aufladung von Autobatterien usw. sowie das Ablassen von Kühlwasser;
- das längere Laufenlassen und das Ausprobieren des Motors;
- die Einstellung eines Fahrzeuges mit undichtem Tank und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Garage gefährdenden Schäden;
- das Abstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen;
- das Einfahren und Abstellen von Fahrzeugen mit Anhängern;
- das Abstellen des Fahrzeuges auf den Fahrstreifen. Verbindungs- und Fußgängerwege sowie Ausgänge und Fluchtwege der Garage dürfen durch abgestellte Fahrzeuge oder auf andere Weise nicht verstellt werden.

9. Im Falle eines Brandes sind sofort eigene Löschversuche unter Zuhilfenahme von Feuerlöschgeräten zu unternehmen und die Feuerwehr (Notrufnummer 122) bzw. die Polizei (133) zu verständigen.

10. Alle Personen, die sich in der Tiefgarage aufhalten und nicht mit der Brandbekämpfung befasst sind, haben die Garagenanlage auf schnellstem Wege zu verlassen.

11. Die Gebühren für die Benützung der Garage ist aus der ausgehängten Tarifordnung ersichtlich.

12. Die Bezahlung der Parkgebühr muss an der Kasse vor Abholung des Fahrzeuges vorgenommen werden. Zu beachten ist, dass die Zeit zwischen der Ausgabe des Ausfahrtscheines und dem Passieren der Ausfahrautomatik 15 Minuten ist.

13. Die Folgen aus dem Verlust des Kurzparkscheines geht zu Lasten des Parkkunden. Bei Verlust des Kurzparkscheins wird ein Kostenersatz in der Höhe von 15 Euro pro Tag zu leisten.

14. Der Parkkunde hat das abgestellte Fahrzeug zu sichern und ordnungsgemäß zu verschließen und die Garage sofort nach dem Abstellen des Fahrzeuges zu verlassen.

15. Die Einrichtung der Garage ist schonend und sachgemäß zu behandeln. Etwaige Beschädigungen durch den Parkkunden werden auf dessen Kosten behoben.

16. Den Anordnungen den von den Eigentümern betrauten Personen ist unbedingt Folge zu leisten.

17. Verstöße gegen behördliche Vorschriften, Nichtbefolgung der Garagenordnung oder der Weisungen des Eigentümers führen bei Parker zum Ausschluss von der weiteren Benützung der Garage.

18. Etwaige Beanstandungen und Schäden sind vor Verlassen des Abstellplatzes mit dem Fahrzeug am Marktgemeindeamt Hörsching (Tel. 07221/721 55) zu melden.

19. Für das Laden von Elektrofahrzeugen sind die jeweiligen Nutzungsbestimmungen bei den Ladestationen zu beachten.

### **Haftungsausschluss**

Aufgrund der Anzahl der eingestellten Fahrzeuge und der Art der Geschäftsabwicklung ist eine wesentliche Einflussnahme auf das Verhalten Dritter nicht gegeben. Der Parkkunde ist daher für die Sicherheit seines Fahrzeuges selbst verantwortlich. Es besteht keine Haftung für Schäden durch Dritte, Einbruch und Diebstahl. Weiters haftet die Marktgemeinde Hörsching nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt wie etwa Feuer, Hochwasser, Versagen technischer Einrichtungen, etc. entstehen. Die Marktgemeinde Hörsching haftet nur für Schäden, die von ihren Dienstnehmern, sonstigen Gehilfen oder ihr zurechenbaren Erfüllungsgehilfen, wie zum Beispiel beauftragte Unternehmen, vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Die Garagenordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Hörsching am 17.05.2021 beschlossen.

Der Bürgermeister  
Klaus Wahlmüller